

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 21//0663

Status: öffentlich

Datum: 10.08.2023

| | |
|--------------|-------------------------------------|
| Fachbereich: | Fachbereich 4 Bauen, Planen, Umwelt |
|--------------|-------------------------------------|

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|---------------------------------|------------|----------------|
| Ausschuss für Planung und Bauen | 13.09.2023 | zur Empfehlung |
| Verwaltungsausschuss | 26.09.2023 | zum Beschluss |

Bebauungsplan Nr. 155 "Energiepark Hohewarf", Anerkennung des Planvorentwurfes und Einleitung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Der Planvorentwurf des im Betreff genannten Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses anerkannt.

Als nächstes wird die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Begründung:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „Energiepark Hohewarf“ gefasst.

Ziel der Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Bereitstellung einer Fläche für die Windenergie. Die Möglichkeit anderer regenerativer Energien auf dieser Fläche wird zurzeit geprüft.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schortens wird für diesen Teilbereich ebenfalls geändert, um den Geltungsbereich resultierend aus der Windpotenzialstudie umsetzen zu können.

Die Kosten der Bauleitplanung trägt ein Projektierer. Eine Kostenübernahmeerklärung liegt vor.

Im Vorfeld der Bauleitplanung haben bereits Gespräche mit Netzbetreibern stattgefunden, um mögliche Trassenkorridore zu ermitteln. Diese werden nach Durchführung der Beteiligungen im Bebauungsplan berücksichtigt und im späteren Antragstellungsverfahren erneut geprüft.

Der vom Planungsbüro erarbeitete Planvorentwurf wird in der Sitzung vom Planungsbüro vorgestellt und erläutert. Es wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt.

Nach Anerkennung dieses Planvorentwurfes wird die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Gleichzeitig wird eine Beteiligung der nachbarlichen Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

~~ja~~ / nein

Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten): trägt der Projektentwickler

Anlagen

Planvorentwurf Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 "Energiepark Hohewarf"

A. Kilian
Sachbearbeiterin

A. Büttler
Fachbereichsleiter

A. Müller
Allg. Vertreterin
des Bürgermeisters